



Amtstafel

Linz, 06.07.2026

Dipl.-Ing. Dr. Thomas und Mag. Alexandra Maria Keplinger, Almdorf 13, 4073 Wilhering;

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Terrasse und einer Geländemulde als
Kompensationsmaßnahme, Gst Nr 685/1 und 683/2, beide KG Schönering, Marktgemeinde
Wilhering, im HQ30-Hochwasserabflussbereich eines Zubringers zum Roßbach;

Wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid vom 14.07.2023, GZ: BHLLWa-2023-
175049/14-LM, bewilligten Anlagen;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Dipl.-Ing. Dr. Thomas und Mag. Alexandra Maria Keplinger, Almdorf 13, 4073 Wilhering, haben unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen vom Jänner 2026, die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.07.2023, GZ: BHLLWa-2023-175049/14-LM, bewilligten Errichtung eines Einfamilienhauses mit Terrasse und einer Geländemulde als Kompensationsmaßnahme, Gst Nr 685/1 und 683/2, beide KG Schönering, Marktgemeinde Wilhering, im HQ30-Hochwasserabflussbereich eines Zubringers zum Roßbach, angezeigt. Im daraufhin amtswegig eingeleiteten wr. Überprüfungsverfahren hat die Behörde nun festzustellen, ob die errichtete Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Marktgemeinde Wilhering, Linzer Straße 10, 4073 Wilhering	
Datum	Zeit
Dienstag, 21.07.2026	08:30 Uhr

Hinweis für Beteiligte und sonstige Parteien: Eine Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist **nur dann erforderlich**, wenn Sie **Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. von Anlageteilen vorbringen wollen**.

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr/e Bevollmächtigte/r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.07.2023, GZ: BHLLWa-2023-175049/14-LM, wurde Dipl.-Ing. Dr. Thomas und Mag. Alexandra Maria Keplinger, Almdorf 13, 4073 Wilhering, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Terrasse und einer Geländemulde als Kompensationsmaßnahme, Gst Nr 685/1 und 683/2, beide KG Schönering, Marktgemeinde Wilhering, im HQ30-Hochwasserabflussbereich eines Zubringers zum Roßbach, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu dienenden Anlagen, erteilt.

Nunmehr haben Dipl.-Ing. Dr. Thomas und Mag. Alexandra Maria Keplinger, Almdorf 13, 4073 Wilhering unter Vorlage von Ausführungsunterlagen vom 31.01.2026 die Fertigstellung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen angezeigt. Die Behörde hat im ggst. wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ob geringfügige Abweichungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden können sowie gegebenenfalls die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel bzw. mehr als geringfügiger Abweichungen zu veranlassen.

Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Kollaudierungsunterlagen „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Terrasse“

Ort der Einsichtnahme:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 0732/69414-66518)
- am **Gemeindeamt Wilhering nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 07226/2255)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

x an der Amtstafel der Gemeinde

x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:
www.bh-linz-land.gv.at **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Konsensinhaber/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz

4. Stock, Zimmer 405

Zeitpunkt

bis spätestens Montag, 20.07.2026, 12:00 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung
(Tel.Nr.: 0732/69414-66518)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, §§ 121 iVm 38 Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Marius Petermandl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.